Juli 2019

**Antrag auf Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz (AG SchKG - vom 09.12.2014 GV.NRW. 2014 S. 881) und der Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz (AG SchKG VO - vom 18.12.2014 GV.NRW 2014 S. 923) für neue Bewerber in der Zuteilungsperiode 2021-2025**

**Informationen über Fördervoraussetzungen und Antragstellung**

Voraussetzung für die Förderung einer Beratungsstelle ist die Gewährleistung der fachgerechten Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz des Bundes (SchKG). Für Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen bzw. deren Träger, die bislang keine Förderung vom Land NRW erhalten haben, besteht gemäß § 10 AG SchKG die Möglichkeit, sich um Landesförderung für die künftige Förderperiode 2021 bis 2025 zu bewerben.

In jedem der fünf Versorgungsgebiete (entspricht den Regierungsbezirken) in NRW kann in der Förderperiode ab 2021 ein neuer Bewerber in die Förderung aufgenommen werden. Unter mehreren Bewerbern wird anhand des besonderen Bedarfes für das neue Beratungsangebot bzw. nach der Eignung des jeweiligen Beratungskonzepts der Bewerber entschieden. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 10 AG SchKG.

Der Umfang der möglichen Neuförderung beträgt eine festangestellte Vollzeit-Beratungskraft (oder entsprechende Teilzeit-Beratungskräfte) in einer Beratungsstelle. Die Förderung beträgt 80 Prozent der Personalkosten, d.h. 20 Prozent der Personalkosten sind von der Beratungsstelle oder deren Träger selbst zu finanzieren. Zusätzlich werden anteilige Verwaltungspersonalkosten und eine Sachkostenpauschale gewährt.

Für eine fristgerechte Bewerbung muss **bis zum 13.09.2019** zunächst ein formloser Antrag auf Förderung beim zuständigen Landschaftsverband[[1]](#footnote-1) gestellt werden.

Nach Ablauf der genannten Frist verschickt der Landschaftsverband den Vordruck für einen verbindlichen Antrag. Für den Antrag sind folgende Nachweise zu erbringen:

* Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung
* Angaben und ggf. Nachweis über die wirtschaftlichen Verhältnisse
* Beschreibung des Beratungskonzepts
* Rechtsverbindliche Erklärung, dass die Beratungsstelle bzw. deren Träger ergänzend zur Landesförderung nach dem AG SchKG den erforderlichen Eigenanteil von 20 Prozent der Personal- und Sachkosten für die Dauer der Förderperiode sicherstellen kann.

Nähere Informationen erteilt:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

-Landesjugendamt-Referat 40

48133 Münster

Michael Niebrügge, Tel.: 0251 591 4596, michael.niebruegge@lwl.org

 Die gesetzlichen Bestimmungen finden Sie am Anfang dieser Internetseite.

1. Maßgeblich ist der Sitz des Trägers [↑](#footnote-ref-1)